



Vorlage Nr.: 2023/0228
Verantwortlich: Dez. 5
Dienststelle: FBA

Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung)

Beratungsfolge dieser Vorlage

Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für öffentliche Einrichtungen	29.11.2022	10		X	Vorberaten
Hauptausschuss	06.12.2022	20		X	Vorberaten
Gemeinderat	20.12.2022	17	X		Zustimmung
Ortschaftsrat Wettersbach	07.03.2023	3	X		Information

Information (Kurzfassung)

Information des Ortschaftsrates nach den Vorberatungen im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen und im Hauptausschuss sowie die Beschlussfassung im Gemeinderat über:

- die Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen (Friedhofsgebührensatzung), laut Anlagen 1 und 1a. Die Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft,
- die Einbeziehung der Kostenunterdeckungen der Jahre 2019-2021 in Höhe des saldierten Teilbetrages von -320.814,27 Euro in der Gebührenkalkulation 2023 laut Anlage 3,
- die Zurückstellung der Entscheidung über die Verwendung der Kostenunterdeckungen 2020 und 2021 in Höhe von insgesamt saldiert -552.083,84 Euro laut Anlage 13.

Finanzielle Auswirkungen	Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Investition <input type="checkbox"/> Konsumtive Maßnahme	Gesamtkosten: Jährliche/r Budgetbedarf/Folgekosten:		Gesamteinzahlung: Jährlicher Ertrag:	
Finanzierung <input type="checkbox"/> bereits vollständig budgetiert <input type="checkbox"/> teilweise budgetiert <input type="checkbox"/> nicht budgetiert	Gegenfinanzierung durch <input type="checkbox"/> Mehrerträge/-einzahlung <input type="checkbox"/> Wegfall bestehender Aufgaben <input type="checkbox"/> Umschichtung innerhalb des Dezernates		Die Gegenfinanzierung ist im Erläuterungsteil dargestellt.	
CO ₂ -Relevanz: Auswirkung auf den Klimaschutz Bei Ja: Begründung Optimierung (im Text ergänzende Erläuterungen)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>
IQ-relevant	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	Korridor Thema:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	Nein <input checked="" type="checkbox"/>	Ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

Ergänzende Erläuterungen

1. Vorlagebegründung

Der Gemeinderat hat zuletzt zum 01.01.2022 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses zur Friedhofsgebührensatzung beschlossen. Dabei wurde grundsätzlich von voller Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon waren die Grabnutzungsrechts- und Bestattungsgebühren bei der Bestattung von Kindern bis 10 Jahren, die Nutzungsrechtsgebühren für die Reihen-, Wahlgräber und Kolumbarien mit einem Kostendeckungsgrad rd. 80% sowie die Gebühren für die Benutzung von Kapellen und Leichenhallen.

In Anlage 2 sind die alten und neuen Gebührensätze einschließlich der prozentualen Veränderungen ausgewiesen.

1.1 Erläuterungen zur Gebührenkalkulation

In den angeschlossenen Berechnungen (Anlagen 3 bis 11) sind die nach den Vorschriften der §§ 11 und 14 KAG errechneten Gebührenobergrenzen sowie die Gebührenvorschläge der Verwaltung ausgewiesen. Nach der vom Kommunalabgabengesetz vorgeschriebenen betriebswirtschaftlichen Kostenermittlung (Kostenrechnung) beträgt die Unterdeckung im gebührenfähigen Bereich nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 -990.654,09 Euro. Diese setzt sich aus dem Nichtausschöpfen der Gebührenobergrenzen durch einen Kostendeckungsgrad von 80% bei den Nutzungsrechtsgebühren für die Reihengräber, Wahlgräber und Kolumbarien sowie Rundungsdifferenzen und fehlende Kostendeckung bei Kinderbestattungen und Kindergräbern zusammen. In Bereichen mit angestrebter Kostendeckung von 100% sollen Unterdeckungen aufgrund von Rundungsdifferenzen innerhalb der folgenden 5 Jahre ausgeglichen werden. Der Gesamtkostendeckungsgrad unter Berücksichtigung der nicht gebührenfähigen Bereiche liegt nach der vorliegenden Kalkulation bei 78,31% und ist auch im Vergleich mit anderen Städten in Baden-Württemberg auf einem guten Niveau.

<u>Stadt</u>	<u>Kostendeckungsgrad</u>
Esslingen	84%
Ettlingen	71%
Pforzheim	74%
Reutlingen	80%
Stuttgart	73%
Ulm	58%

Das neue Gebührenverzeichnis liegt in der Anlage 1a bei.

Die kalkulatorischen Kosten wurden nach § 4 Abs. 3 i. V. m. §§ 37, 46 und 62 GemHVO und § 14 Abs. 3 KAG ermittelt. Die planmäßige Nutzungsdauer orientiert sich an der Abschreibungstabelle des Leitfadens zur Bilanzierung. Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 8./9. Februar 2022 den kalkulatorischen Zinssatz für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten für die Ergebnisrechnung 2022 auf 0,7 % festgelegt. Dieser Zinssatz wird für die Kalkulation 2023 berücksichtigt.

Die in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 enthaltenen kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen sind in der Anlage 3 ausgewiesen.

1.2 Erläuterungen zum Ergebnisausgleich

Der Teilhaushalt 6900 -Friedhof und Bestattung- weist aus Vorjahren noch Unterdeckungen auf, die mit dieser Gebührenkalkulation zum Teil ausgeglichen werden sollen (Anlage 13).

Die Verwaltung schlägt vor, die noch offene Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2019 mit einem saldierten Restbetrag in Höhe von -237.119,27 Euro, die Kostenunterdeckung aus 2020 mit einem saldierten Teilbetrag von -36.422,76 Euro und die Kostenunterdeckung aus 2021 mit einem saldierten Teilbetrag von -47.272,24 Euro in die Gebührenkalkulation 2023 einzubeziehen (Anlage 3).

Über die Einbeziehung des danach noch offenen Ergebnisausgleichs 2020, saldiert -126.031,45 Euro und des Ergebnisausgleichs 2021 saldiert -426.052,39 Euro sollte der Gemeinderat im Rahmen künftiger Gebührenanpassungen entscheiden.

2. **Einzelfeststellungen**

2.1. Nutzungsrechtsgebühren für Gräber

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 beschlossen, bei der Bestattung von Kindern bis 10 Jahre auf die Grabnutzungsrechtsgebühren zu verzichten und den Kostendeckungsgrad bei den Nutzungsrechtsgebühren für die Reihen-, Wahlgräber und Kolumbarien auf rd. 80% festzusetzen.

Die tarifvertraglich gestiegenen Personalaufwendungen, gestiegene Sachaufwendungen, die Einbeziehung von Unterdeckungen aus Vorjahren und die unterschiedliche Entwicklung des Bestandes der Grabarten machen eine differenzierte Gebührenanpassung bei den Nutzungsrechtsgebühren für die Reihengräber, Wahlgräber sowie Kolumbarien/ Gräfte und Baumpatenschaften erforderlich.

Durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) und die damit einhergehende Einführung des § 2b UStG wurde das Friedhofs- und Bestattungsamt auf Tätigkeiten überprüft, welche zum 01.01.2023 steuerbar sein könnten. Steuerbar bedeutet, dass grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit nach UStG vorliegt. Sofern grundsätzlich eine unternehmerische Tätigkeit vorliegt und keine Ausnahmetatbestände des § 2b UStG greifen, ist weiter zu prüfen, ob die Tätigkeit nach UStG auch steuerpflichtig ist. Während die Überlassung der Grabnutzungsrechte von regulären Grabstätten unter die steuerfreie Vermietung subsumiert wird und dadurch ein Ausnahmetatbestand des § 2b UStG greift, spricht die herrschende Meinung bei den Grabnutzungsrechten anonymer Urnenreihengräber mangels Individualisierung von einer steuerpflichtigen Überlassung der Grabnutzungsrechte. Somit ist diese Leistung ab dem 01.01.2023 mit Umsatzsteuer zu belegen.

Die Gebühren für die anonymen Urnenreihengräber erhöhen sich von derzeit 780 Euro auf 965 Euro brutto.

Die Verwaltung empfiehlt, die aus den Anlagen 4-7 ersichtlichen Kostendeckungsgrade zu beschließen, weil höhere Gebührensteigerungen als die vorgeschlagenen (vgl. Anlage 2) den Gebührenschuldern nicht zugemutet werden sollen.

2.2 Bestattungsgebühren

Die Einbeziehung der Unterdeckungen aus den Jahren 2019-2021 und gestiegene Personal- und Sachaufwendungen machen bei den Bestattungsgebühren Gebührenerhöhungen nötig.

Bei der Kalkulation der Bestattungsgebühren wurde von dem grundsätzlichen Ziel der vollen Kostendeckung ausgegangen. Ausgenommen hiervon sind die Bestattungsgebühren für Kinder (vgl. Ziffer 1).

2.2.1 Kapellen- und Leichenhallen

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.03.2008 beschlossen, bei der Gebührenfestsetzung für die Benutzung der Kapellen und Leichenhallen die anfallenden Fixkosten in Form von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen nicht einzubeziehen. Der Zuschussbedarf für den Bereich der Kapellen und Leichenhallen beläuft sich daher im Haushaltsjahr 2023 auf 202.597,05 Euro.

Aufgrund gestiegener Sachaufwendungen, insbesondere auch für die Sanierung und Unterhaltung der teilweise auch denkmalgeschützten Leichen- und Trauerhallen, sind Gebührenanpassungen erforderlich. Die Gebühren für die Nutzung der Leichenhallen erhöhen sich von 95 Euro auf 110 Euro und für die Nutzung der Trauerhallen von 300 Euro auf 320 Euro.

Sofern sich unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 11.03.2008 Kostenüberdeckungen im Bereich der Leichen- und Trauerhallen ergeben, führen diese zu einer Reduzierung des Fixkostenzuschusses um die Höhe der Kostenüberdeckungen. Andernfalls würde durch einen vom Steuerhaushalt getragenen Zuschuss eine an den Gebührenzahler zu erstattende Überdeckung entstehen.

2.2.2 Krematorium

Im Bereich des Krematoriums sind aufgrund der Einbeziehung von Unterdeckungen aus Vorjahren und deutlich gestiegener Sachaufwendungen für die Unterhaltung und insbesondere den Betrieb der Anlagen Gebührenanpassungen notwendig. Die Gebühren für die Einäscherungen von Verstorbenen erhöhen sich von derzeit 295 Euro auf 350 Euro brutto.

2.2.3 Urnenbeisetzungen/Umbettung und Ausgrabung von Urnen

Die gestiegenen Personal- und Sachaufwendungen, die Einbeziehung von Unterdeckungen aus Vorjahren und bessere Serviceleistungen, z.B. Begleiten der Angehörigen von der Friedhofskapelle zum Grab, machen eine Anpassung der Gebühren für die Beisetzung, Umbettung und Ausgrabung von Urnen erforderlich.

2.3 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühr für die Erteilung einer Einäscherungsgenehmigung erhöht sich unter Berücksichtigung des ermittelten Stundensatzes und der durchschnittlichen Bearbeitungszeit von 20 Minuten von 22 Euro auf 25 Euro (Anlage 11).